

Was ist eine Notlage? Was ist ein Notfall?

Infoveranstaltung „HELP! Unterstützung in Notsituationen“

am 29. Juni 2015 in der IG BILDENDE KUNST.

Dokumentation von Sylvia Köchl (im Auftrag der IG BILDENDE KUNST).

Der IG BILDENDE KUNST gelang es mit der Veranstaltung „HELP! Unterstützung in Notsituationen“ am 29. Juni 2015, die zentralen Anlaufpunkte für (selbständige / bildende) Künstler_innen in wirtschaftlichen und sozialen Notsituationen darzustellen. Drei Expert_innen gaben Auskunft über Einrichtungen, die Künstler_innen in bestimmten Lebenslagen (Notfällen, Notlagen, Erkrankungen,...) unter die Arme greifen können. Auch dank der engagierten Nachfragen durch die zahlreichen Besucher_innen und durch die Moderatorin Belinda Kazeem-Kaminski entstand ein dichtes Bild davon, wie das alles funktioniert.

Denn: Auch die Notlage will definiert sein, und Rechtsansprüche auf Hilfe gibt es meist nicht. Es gilt, die Voraussetzungen genau zu beachten, und vor allem gilt es, sich vorab damit auseinanderzusetzen, dass einmal etwas passieren oder schiefgehen kann.

Der neue „Unterstützungsfonds“ des KSVF

Seit 14. Jänner 2015 gibt es den neuen „Unterstützungsfonds“ innerhalb des Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF), der seit rund 15 Jahren dafür zuständig ist, den bei der SVA als Selbständige versicherten Künstler_innen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zur Bezahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Der neue „Unterstützungsfonds“ kann jährlich bis zu 500.000 Euro an Beihilfen gewähren, wie Bettina Wachermayr, Geschäftsführerin des KSVF, erklärte. Pro Notfall können bis zu 5.000 Euro ausbezahlt werden, Rechtsanspruch gibt es keinen.

Bettina Wachermayr legte Wert darauf zu betonen, dass Künstler_innen, die einen Antrag stellen, die dafür notwendigen Unterlagen äußerst gewissenhaft zusammenstellen und die nötigen Formulare exakt ausfüllen sollten, um dem „Unterstützungsfonds“ eine rasche Entscheidung zu ermöglichen. Gerade weil derzeit ohnehin von Wartezeiten von mehreren Wochen ausgegangen werden muss, da der Fonds noch Erfahrungswerte sammelt und sich die organisatorischen Abläufe dementsprechend erst einspielen...

**Wie wird entschieden? Eine Notlage ist kein Notfall.
Ausschlaggebend ist immer die Situation im Einzelfall.**

Die erste Sitzung des vierköpfigen Beirats, der die Entscheidungen trifft, fand Mitte Juni statt. Von den 17 vorliegenden Anträge konnten 14 behandelt werden, vier davon wurden positiv entschieden. Zehn Antragsteller_innen erhielten ein Schreiben darüber, was sie an Informationen nachreichen sollen, denn es fehlten insbesondere Nachweise über jene Kosten, für deren Bezahlung den Künstler_innen akut das Geld fehlte. Beispielsweise die Kopie der Mietvorschreibung. Wenn jemand im Formular einfach nur eintrage, er möchte mit 5.000 Euro unterstützt werden, so Wachermayr, dann könne der Beirat beim besten Willen ohne weitere Erklärungen und Nachweise (wie zB die Kopie der Mietvorschreibung) keine Unterstützungsleistung bewilligen.

Der Beirat wird von der Kunst- und Kultursektion im Bundeskanzleramt, vom Kulturrat Österreich, vom KSVF selbst und (rotierend) von Interessenvertretungen und Verwertungsgesellschaften beschickt. Der Beirat tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen, wenn zumindest ein Antrag an den „Unterstützungsfonds“ eingelangt ist. Für Entscheidungen reicht eine einfache Mehrheit.

Bettina Wachermayr betonte, beim „Unterstützungsfonds“ gehe es nicht um „Notlagen“, sondern um „Notfälle“, d.h. ausschlaggebend kann nicht die schlechte Wirtschafts- und/oder Auftragslage sein, von der sehr viele Selbständige und Kunstschaaffende betroffen sind. Diese könne zwar auch zu einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale führen, gemildert werden können aber nur Einkommensausfälle als Folge plötzlicher Ereignisse, vor allem von Erkrankungen, Unfällen oder Naturkatastrophen. Wenn dann Versicherungen nur einen Teil übernehmen, der eigene Lebensunterhalt nicht mehr gedeckt werden kann oder kein Geld mehr da ist, um notwendige Betriebsausgaben zu tätigen (also Material und Geräte nicht mehr angeschafft oder repariert werden können) – dann ist es Zeit, sich an den „Unterstützungsfonds“ zu wenden.

**Doch warum sind so viele der Erstantragsteller_innen gescheitert?
Wie kompliziert ist das Ansuchen wirklich?**

Der Beirat muss die wirtschaftliche Lage der Antragsteller_innen prüfen. Dafür muss ein Formular ausgefüllt werden, das u.a. Fragen nach den laufenden Fixkosten enthält und wo die Einnahmen der letzten sechs Monate plus eine ungefähre Prognose für die Zukunft gemäß der momentanen Auftragslage eingetragen werden müssen. Der Kontostand muss offengelegt werden ebenso das Einkommen von Ehe- oder Eingetragenen Partner_innen. Der eingetretene Notfall muss so genau wie nur möglich dokumentiert sein; dazu gehört auch eine Liste von Maßnahmen, die von den Antragsteller_innen bereits getroffen wurden, um dem Notfall zu begegnen. Die Summe, die beim „Unterstützungsfonds“ beantragt wird, muss begründet werden bzw. muss sie dem Beirat plausibel erscheinen und nachvollziehbar sein.

Voraussetzung für einen Antrag ist ein mindestens sechsmonatiger Wohnsitz in Österreich (Meldezettel!) sowie die sogenannte „Künstler_innen-Eigenschaft“. Künstler_innen, die ohnehin bereits beim KSVF den Zuschuss zu ihren SVA-Beiträgen beziehen, haben diese Prüfung des Künstler_innen-Status schon hinter sich – für die anderen wird diese Prüfung beim Antrag an den „Unterstützungsfonds“ extra gemacht. Das heißt aber: Auch dafür müssen die erforderlichen Unterlagen inkl. Werkproben vollständig und genau zusammengestellt werden, damit eine rasche Entscheidung möglich ist.

Erste Erfahrungen.

Aus Künstler_innenperspektive...

Ein Zuhörer wandte ein, dass der „Unterstützungsfonds“ keinesfalls als „Soforthilfe“ gesehen werden könne, da in seinem Fall alles viel zu lange gedauert habe. Bettina Wachermayr gab zu bedenken, dass sich die Geschwindigkeit der Abläufe im Fonds nach den ersten Erfahrungen beschleunigt habe, dass die Schwierigkeiten aber in erster Linie durch unvollständige Unterlagen entstanden seien. Ein paar Wochen Wartezeit müsse man aber auch in Zukunft immer einrechnen.

Eine andere ZuhörerIn wollte wissen, ob es ein Fall für den „Unterstützungsfonds“ sei, wenn sie im ersten Jahr der Selbständigkeit nicht nur die Steuern zahlen muss, sondern auch mit den hohen Sozialversicherungsbeiträgen konfrontiert ist. Oder wenn, so ein weiterer Zuhörer, ein Auftrag ausgefallen ist, für den aber schon bspw. Materialien eingekauft wurden. Die Antwort von Bettina Wachermayr lautete in beiden Fällen: eher nein. Denn, so Wachermayr, die üblichen Risiken der Selbständigkeit könne der „Unterstützungsfonds“ nicht abdecken. Sie riet den Künstler_innen aber, immer in dem Moment einen Antrag zu stellen, in dem sich abzeichnet, dass die Folgen massiv sein könnten, etwa bei drohender Wohnungslosigkeit. Und sie betonte, dass ein Auftragsausfall zwar ein übliches Selbständigen-Risiko sei, dass es aber einen Unterschied mache, warum der Auftrag ausgefallen ist. Liegt es bspw. an der plötzlichen Insolvenz des/der Auftraggeber_in, so könnte ein Antrag an den „Unterstützungsfonds“ durchaus auch positiv erledigt werden. Ein Zuhörer aus der Musikbranche erkundigte sich, ob der Fonds einspringe, wenn bspw. das Musikinstrument gestohlen wird oder kaputt geht und am nächsten Tag ein Konzert zu spielen wäre. Bettina Wachermayr antwortete, dass dann die ersten Fragen lauten müssen: Zahlt die Versicherung den Schaden vollständig? Zahlt die Versicherung die Gebühren für ein Leihinstrument? Wenn ein solcher Vorfall am Ende zur existenziellen Notsituation führt, dann solle aber auf jeden Fall ein Antrag gestellt werden.

„SKE-Fonds“ und die Bildrecht

Die Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen, kurz SKE-Fonds, der österreichischen Verwertungsgesellschaften existieren im Gegensatz zum neuen „Unterstützungsfonds“ des KSVF schon seit langem, doch bekannt sind sie kaum – das ist zumindest der Eindruck, den die Fragen der Zuhörer_innen beim Input des zweiten Experten der „HELP!“-Veranstaltung hinterließen.

Günter Schönberger, Geschäftsführer der „Urheberrechtsgesellschaft Bildrecht“ (vormals: Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, VBK), sprach von etwa 30 Anträgen, die pro Jahr an den „Sozialfonds“ gestellt werden. Die wichtigste Einschränkung beim Zugang zu den SKE-Fonds: Sie stehen ausschließlich Künstler_innen offen, die Mitglieder der jeweiligen oder auch mehrerer Verwertungsgesellschaften sind. Denn die SKE-Fonds werden von einem kleinen Prozentsatz der Tantiemen gespeist, die die Verwertungsgesellschaften für ihre Mitglieder verwalten.

Auch rasche Akuthilfe ist möglich

Wenn nun bei einem Mitglied eine soziale Notlage eintritt, kann er oder sie einen formlosen Antrag stellen, muss das Einkommen belegen und die Belastungen (Mietkosten, Stromkosten, Schulden usw.) nachweisen. Es können pro Fall, so Günter Schönberger, bis zu 3.000 Euro ausbezahlt werden, und der eigene Anspruch sei es, Akuthilfe zu leisten, wenn bspw. die Sozialversicherung nicht mehr bezahlt werden kann, und so zu verhindern, dass aus der

momentanen Notlage ein Dauerzustand wird. Die Entscheidung fällt ein Beirat, der vom Vereinsvorstand der „Bildrecht“ beschickt wird.

Günter Schönberger wies nachdrücklich auch auf den zweiten Bestandteil der SKE-Fonds hin, mit dem „kulturelle Unterstützung“ geleistet wird. Dieser „Kulturfonds“ könne bspw. eine Katalogproduktion finanziell fördern; es gibt hier aber auch spezielle Unterstützung beim Wiedereinstieg nach einer Karenz und Starthilfen für junge Künstler_innen.

Case-Management und Leistungen der SVA

Für die SVA, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, saß bei der „HELP!“-Veranstaltung Andreas Cech von der SVA-Landesstelle Wien am Podium. Er leitete seinen Input mit dem drastischen Fall eines Versicherten ein, den er seit einer Krebsdiagnose vor zwei Jahren betreut. Seit der Diagnose, so Cech, müsse der Versicherte keine Selbstbehalte mehr für die Krebstherapie zahlen, die im Zuge des Einkommensausfalls aufgelaufenen Beitragsschulden bei der SVA seien sofort gestundet worden und in diesem Fall sei auch umgehend der Eintritt in die Erwerbsunfähigkeitspension erfolgt. Die SVA sei, so Andreas Cech, im Krankheitsfall für ihre Versicherten da. Darauf besteht ein Rechtsanspruch.

Zur genauen Abklärung solcher und ähnlicher Notsituationen, etwa auch nach einem Unfall oder wenn Angehörige von Versicherten zu Pflegefällen werden, gibt es außerdem neuerdings Case-Manager_innen bei der SVA. Sie haben den Überblick über alle Leistungen, die den Versicherten im Notfall zustehen. Sie wissen, was am besten wann und in welcher Reihenfolge beantragt werden muss und welche Unterlagen dafür nötig sind. Und sie haben Tipps parat, was alles noch beachtet werden sollte.

Zweierlei Art von Krankengeld. Befreiung vom Selbstbehalt.

Zentral sei zu wissen, so Cech, dass einige Leistungen erst ab Antragstellung zu laufen beginnen – und nicht rückwirkend ausbezahlt werden können. Die rasche Krankmeldung (bzw. die Meldung eines anderen Versicherungsfalles) ist daher unerlässlich. Automatisch gibt es das gesetzliche Krankengeld (die sog. „Unterstützung bei lang andauernder Krankheit“), das allen SVA-Versicherten ab dem 43. Tag der Erkrankung zusteht – vorausgesetzt eben, die Krankmeldung ist rechtzeitig erfolgt, 14tägige Statusmeldungen (also Bestätigungen der ärztlichen Krankmeldung) sind notwendig. Diese Unterstützungsleistung kann bis zu 20 Wochen und in einer Höhe von insgesamt bis zu 4.000 Euro ausbezahlt werden. Wer sich bei der SVA die freiwillige Zusatzkrankenversicherung leisten kann (mind. 29,35 Euro pro Monat), bekommt Krankengeld (mind. 28,88 Euro täglich) ab dem 4. Tag. Ab dem 43. Tag können dann beide Krankengelder gleichzeitig bezogen werden!

Unabhängig vom Einkommen entfallen für alle Versicherten die Selbstbehalte bei Chemo- und Strahlentherapie. Ebenfalls einkommensunabhängig erhalten Versicherte mit einem Behinderungsgrad ab 50 Prozent eine Befreiung von Selbsthalten. Bei geringem Einkommen können jeweils ein Jahr ab Antragstellung die Selbstbehalte und Rezeptgebühren entfallen. Hier muss das geringe Einkommen aber nachgewiesen werden. In jedem Fall gilt: Diese Befreiungen müssen beantragt und die Gründe für die Befreiung vorgelegt werden.

Wenn eine Erkrankung länger dauert ...

Wenn Versicherte längere Zeit arbeitsunfähig bleiben, also kein (oder bspw. über Verkäufe bereits hergestellter Kunstwerke nur fallweise ein) Einkommen haben, greifen in bestimmten Zeitabständen mehrere weitere Maßnahmen der SVA, zB: Ab dem 32. Tag einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit können die Versicherten prüfen lassen, ob eine Senkung oder Stundung ihrer SVA-Beiträge möglich ist. Ab dem 43. Tag greift die oben erwähnte „Unterstützungsleistung“, auch „Rehabilitationsleistungen“ der SVA sind ab diesem Zeitpunkt möglich – mit dem Ziel, die bisherige Erwerbstätigkeit trotz allem fortsetzen oder eine andere Tätigkeit beginnen zu können. Ab dem 90. Tag können Versicherte mit kleinen Einkommen eine Zuwendung aus dem „Unterstützungsfonds der SVA“ beantragen. Wenn ab dem 7. Monat nach einer Erkrankung oder nach einem Unfall absehbar wird, dass es nicht mehr möglich ist, die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, sollten sich die Versicherten an die SVA wenden, um zu prüfen, ob der Eintritt in die Erwerbsunfähigkeitspension vielleicht der beste Weg ist. Einen tabellarischen Überblick und erste Orientierung bietet ein neuer Folder der SVA¹. Im Zweifel sei es, so Andreas Cech, immer ratsam, sich direkt an die SVA bzw. an die neuen Case-Manager_innen zu wenden.

Außerdem gibt es noch die „Überbrückungshilfe“: Selbständigen mit schlechter Einkommenslage kann (auf Antrag) die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für drei bis sechs Monate auf dem Beitragskonto gutgeschrieben werden, um Härtefälle zu vermeiden. Notlagen können in diesem Fall, so Andreas Cech, auch Überschwemmungen und ähnliche Katastrophen sein, die vorübergehend zu einem Ausfall der Einnahmen führen.

Publikumsdiskussion: Wohin wenden?

In der abschließenden Diskussion ergaben sich noch einige Fragen rund um die Tatsache, dass oftmals nicht auf den ersten Blick klar wird, mit welchem Problem sich Künstler_innen am besten an welche Stelle wenden sollen – ganz besonders dann, wenn sozusagen alles zusammenkommt, wie ein Zuhörer schilderte. Er hatte im letzten Jahr eine Krebsbehandlung. Das Krankengeld sei dann eine echte Hilfe gewesen, auch die Befreiung vom Selbstbehalt. Der lange Krankenstand habe aber dazu geführt, dass er am Ende für zwei Jahre keine Einkommensteuererklärung abgeben habe können, weil das schlicht nicht zu schaffen war. Auch den Antrag auf vorzeitige Pensionierung bei der SVA halte er für extrem aufwändig in einer Situation, in der er als Folge seiner Krankheit starke Konzentrationsprobleme hat. Das wirke sich auch auf seine künstlerische Arbeit aus, die er nicht mehr so erledigen kann wie vor der Erkrankung. Ohne Steuererklärungen den Zuschuss beim KSVF beantragen – wie soll das gehen? Wie soll er seine finanzielle Situation darstellen? Hier konnte Bettina Wachermayr beruhigen: Die Steuerunterlagen sind keine Voraussetzung für den Antrag, und sie wies darauf hin, dass alle Künstler_innen, die Probleme beim Stellen des Antrags haben, direkt zum KSVF kommen und den Antrag dort mithilfe der Mitarbeiter_innen ausfüllen können. Und Andreas Cech von der SVA betonte noch einmal die Möglichkeit, sich von den dortigen Case-Manager_innen beraten zu lassen, wenn die Lage unübersichtlich wird.

¹ SVA-Hilfen für EPU's (Ein-Personen-Unternehmen) bei Betriebsunterbrechung infolge Arbeitsunfähigkeit (siehe PDF in der Linkliste unter www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20150629)

Schlussbemerkungen:

Links zu allen hier genannten Unterstützungsmöglichkeiten:

www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20150629

Die Veranstaltung fand im Rahmen der Serie „Ein Survival Training für Künstler_innen“ statt.
Mehr Info zur Veranstaltungsreihe: www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining

Die Veranstaltung fand in Kooperation von Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien und IG BILDENDE KUNST statt.